

**Programmablaufplan für die Begrenzung der von
Versorgungsbezügen einzubehaltenden Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags
nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab 2026**

Dieser Programmablaufplan ermöglicht die Ermittlung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags für Versorgungsbezüge, für die eine Quellensteuerbegrenzung nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) vorgesehen ist. Er nutzt dabei zur Steuerberechnung den Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung der Lohnsteuer (<http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Lohnsteuer - Programmablaufplan). Programme auf Basis dieses Programmablaufplans können auch als Unterprogramm in ein Lohnsteuerberechnungs- oder Lohnabrechnungsprogramm eingefügt werden, wenn die unter Pkt. 3.1.1 und 3.1.2 beschriebenen Eingangsparameter zur Verfügung gestellt werden.

Inhalt

1. Allgemeines
2. Feldlängen und Symbole
3. Schnittstellenkonventionen
 - 3.1 Eingangsparameter
 - 3.1.1 Eingangsparameter zur Steuerung
 - 3.1.2 Eingangsparameter zur Weitergabe an die Lohnsteuerberechnung
 - 3.1.3 Interne Felder zur Weitergabe an die Lohnsteuerberechnung
 - 3.2 Ausgangsparameter
4. Interne Felder
 - 4.1 Interne Felder, die von der Lohnsteuerberechnung bereitgestellt werden
 - 4.2 Sonstige interne Felder
5. Programmablaufplan (DBA) ab 2026

1. Allgemeines

Dieser Programmablaufplan begrenzt den Lohnsteuerabzug auf Versorgungsbezüge von beschränkt steuerpflichtigen Versorgungsempfängern, denen die Abkommenvorteile nach den DBA Türkei, Spanien oder Norwegen zustehen. Der Programmablaufplan gilt bis zu seiner Aufhebung oder Änderung jahresübergreifend fort. Die Lohnsteuerberechnung erfolgt dabei unter Berücksichtigung des jeweiligen Programmablaufplans zur maschinellen Berechnung der Lohnsteuer für den entsprechenden Lohnzahlungszeitraum. Die Ausführungen zum Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung der Lohnsteuer gelten für die Begrenzung der Lohnsteuer nach den DBA entsprechend. Es gelten darüber hinaus folgende Einschränkungen:

- Der Programmablaufplan gilt ausschließlich für Versorgungsbezüge.
- Neben den laufenden Versorgungsbezügen können sonstige Versorgungsbezüge berücksichtigt werden. Ist in vorangegangenen Lohnzahlungszeiträumen Arbeitslohn gezahlt worden, der kein Versorgungsbezug ist, ist dieser für Zwecke dieses Programmablaufplans bei der Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns (§ 39b Absatz 3 EStG) nicht zu berücksichtigen.
- Der Programmablaufplan gilt ausschließlich für beschränkt Steuerpflichtige, jedoch nicht für beschränkt Steuerpflichtige, die nach § 1 Absatz 3 EStG wie unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt werden.
- Eine Berechnung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer erfolgt nicht.

- Eingaben, die Sachverhalte abbilden, die beschränkt Steuerpflichtige nicht erfüllen können sind unzulässig.
- Im Falle des DBA Spanien sind Versorgungsbezüge ausgeschlossen, die vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben. Für Versorgungsbezüge die vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, ist der Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung der Lohnsteuer anzuwenden. Das gilt auch bei mehreren Versorgungsbezügen, wenn einer der Versorgungsbezüge vor dem 1. Januar 2015 begonnen hat.

Die Anwendung dieses Programmablaufplans durch den Arbeitgeber ist zulässig, wenn die zuvor genannten Einschränkungen eingehalten sind und dem Arbeitgeber eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug bei beschränkter Einkommensteuerpflicht nach § 1 Absatz 4 i. V. m. § 39 Absatz 2 und 3 EStG vorliegt, aus der die Anwendbarkeit des entsprechenden DBA hervorgeht.

Ist eine Steuerberechnung nach diesem Programmablaufplan wegen der zuvor genannten Einschränkungen und Vorgaben nicht zulässig, ist die Lohnsteuer nach den allgemeinen Regeln und unter Beachtung des Programmablaufplans für die maschinellen Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer zu berechnen, es sei denn der Lohnsteuerabzug kann nach Vorlage einer Freistellungsbescheinigung unterbleiben.

2. Feldlängen und Symbole

Das Format und die Länge der Parameter und internen Felder sind bei der Programmierung (Codierung) zu bestimmen, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Erläuterungen oder dem Programmablaufplan ergeben. Feldbeschreibungen ohne Stellenangaben beziehen sich auf Ganzzahlen, ansonsten sind die Nachkommastellen angegeben. Die im Programmablaufplan verwendeten Sinnbilder entsprechen der Zeichenschablone nach DIN 66001.

3. Schnittstellenkonventionen

3.1 Eingangsparameter

Die Plausibilität der Parameter wird im Programm nicht geprüft. Sie müssen daher in Vorprogrammen des Arbeitgebers abgesichert werden. Es kommen z. B. in Betracht:

- Vorzeichenprüfung (z. B. darf der Wert in VBEZ nicht negativ sein),
- Prüfung auf gültigen Inhalt (z. B. Wert in LZZ nur 1, 2, 3 oder 4),
- Prüfung auf gültigen Inhalt (Wert in STKL nur 1 oder 6),
- Prüfung von Eingangswerten im Verhältnis zu anderen Eingangswerten, z. B.:
 - SONSTENT darf nicht größer als SONSTB sein, da die Entschädigungen in den sonstigen Bezügen enthalten sein müssen,
 - wenn STKL = 6 ist, darf die Eingabe von JHINZU und LZZHINZU nicht möglich sein.

3.1.1 *Eingangsparameter zur Steuerung*

Es werden folgende Eingangsparameter zur Steuerung und Begrenzung der Lohnsteuer benötigt:

Name	Bedeutung
LAND	1 = DBA Türkei 2 = DBA Norwegen 3 = DBA Spanien

3.1.2 *Eingangsparameter zur Weitergabe an die Lohnsteuerberechnung*

Es werden folgende Eingangsparameter zur Weitergabe an die maschinelle Lohnsteuerberechnung benötigt (Schnittstelle Teil 1):

Name	Bedeutung
JFREIB	Jahresfreibetrag für die Ermittlung der Lohnsteuer für die sonstigen Bezüge nach Maßgabe der Eintragung auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug in Cent (ggf. 0)
JHINZU	Jahreshinzurechnungsbetrag für die Ermittlung der Lohnsteuer für die sonstigen Bezüge nach Maßgabe der Eintragung auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug in Cent (ggf. 0)
JRE4ENT	In JVBEZ enthaltene Entschädigungen nach § 24 Nummer 1 EStG in Cent
JVBEZ	Voraussichtliche Versorgungsbezüge im Kalenderjahr ohne sonstige Bezüge in Cent. Anmerkung: Die Eingabe dieses Feldes (ggf. 0) ist erforderlich bei Eingabe „sonstiger Bezüge“ (Feld VBS). Sind in einem vorangegangenen Abrechnungszeitraum bereits sonstige Bezüge gezahlt worden, so sind sie den voraussichtlichen Versorgungsbezügen im Kalenderjahr hinzuzurechnen.
KRV	Merker für die Vorsorgepauschale 0 = der Versorgungsempfänger ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder, bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert 1 = wenn nicht 0
KVZ	Kassenindividueller Zusatzbeitrag bei einem gesetzlich krankenversicherten Versorgungsempfängers in Prozent (bspw. <u>2,90</u> für <u>2,90 %</u>) mit 2 Dezimalstellen

LZZ	Lohnzahlungszeitraum:
	1 = Jahr 2 = Monat 3 = Woche 4 = Tag
LZZFREIB	Der in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragene Freibetrag für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZZHINZU	Der in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragene Hinzurechnungsbetrag für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
PKPV	<u>Die in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen Beiträge des Versorgungsempfängers zur privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG in Cent; der Wert ist unabhängig vom Lohnzahlungszeitraum immer als Monatsbetrag anzugeben</u>
<u>PKPVAGZ</u>	<u>Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung in Cent; der Wert ist unabhängig vom Lohnzahlungszeitraum immer als Monatsbetrag anzugeben</u>
PKV	0 = gesetzlich krankenversicherte Versorgungsempfänger 1 = ausschließlich privat krankenversicherte <u>Versorgungsempfänger</u>
PVA	Zahl der beim Arbeitnehmer zu berücksichtigenden Beitragsabschläge in der sozialen Pflegeversicherung bei mehr als einem Kind 0 = kein Abschlag 1 = Beitragsabschlag für das 2. Kind 2 = Beitragsabschläge für das 2. und 3. Kind 3 = Beitragsabschläge für 2. bis 4. Kinder 4 = Beitragsabschläge für 2. bis 5. oder mehr Kinder
PVS	1, wenn bei der sozialen Pflegeversicherung die Besonderheiten in Sachsen zu berücksichtigen sind bzw. zu berücksichtigen wären
PVZ	1, wenn der Versorgungsempfänger den Zuschlag zur sozialen Pflegeversicherung zu zahlen hat
SONSTENT	In VBS enthaltene Entschädigungen nach § 24 Nummer 1 EStG in Cent
STERBE	Sterbegeld bei Versorgungsbezügen sowie Kapitalauszahlungen/Abfindungen in Cent
STKL	Steuerklasse: 1 = I 6 = VI

VBEZ	Steuerpflichtiger Versorgungsbezug vor Berücksichtigung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag und des in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für den Lohnzahlungszeitraum eingetragenen Freibetrags bzw. Hinzurechnungsbetrags in Cent
VBEZM	Versorgungsbezug im Januar 2005 bzw. für den ersten vollen Monat, wenn der Versorgungsbezug erstmalig nach Januar 2005 gewährt wurde in Cent
VBEZS	Voraussichtliche Sonderzahlungen von Versorgungsbezügen im Kalenderjahr des Versorgungsbeginns bei Versorgungsempfängern ohne Sterbegeld, Kapitalauszahlungen/Abfindungen in Cent
VBS	Sonstige Versorgungsbezüge (einschließlich Vergütung aus mehrjähriger Tätigkeit, Sterbegeld bei Versorgungsbezügen sowie Kapitalauszahlungen/Abfindungen) in Cent (ggf. 0)
VJAHR	Jahr, in dem der Versorgungsbezug erstmalig gewährt wurde; werden mehrere Versorgungsbezüge gezahlt, wird aus Vereinfachungsgründen für die Berechnung das Jahr des ältesten erstmaligen Bezugs herangezogen, ausgenommen Fälle des DBA Spanien (siehe hierzu Einschränkungen unter 1.)
ZMVB	Zahl der Monate, für die im Kalenderjahr Versorgungsbezüge gezahlt werden [nur erforderlich bei Jahresberechnung (LZZ = 1)]

3.1.3 Interne Felder zur Weitergabe an die Lohnsteuerberechnung

Es werden folgende interne Felder zur Weitergabe an die maschinelle Lohnsteuerberechnung benötigt (Schnittstelle Teil 2), die jeweils wie folgt zu belegen sind:

Name	Bedeutung
AF	= 0; keine Anwendung des Faktorverfahrens
AJAHR	= 0; kein Altersentlastungsbetrag
ALTER1	= 0; kein Altersentlastungsbetrag
<u>ALV</u>	<u>= 1; keine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit</u>
F	= 0; keine Anwendung des Faktorverfahrens
JRE4	= JVBEZ
MBV	= 0; keine Berücksichtigung nicht zu besteuerner Vorteile bei Vermögensbeteiligungen.
R	= 0; eine Berechnung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer erfolgt nicht.
RE4	= VBEZ
SONSTB	= VBS

ZKF = 0; kein Kinderfreibetrag

3.2 Ausgangsparameter

Als Ergebnis stellt das Programm folgende Ausgangsparameter zur Verfügung:

Name	Bedeutung
BK	= 0; Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Cent
BKS	= 0; Bemessungsgrundlage der sonstigen <u>Bezüge</u> für die Kirchenlohnsteuer in Cent
LSTLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltende Lohnsteuer in Cent
SOLZLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltender Solidaritätszuschlag in Cent
SOLZS	Solidaritätszuschlag für sonstige Bezüge in Cent
STS	Lohnsteuer für sonstige Bezüge in Cent
VFRBLZZ	im Lohnabrechnungszeitraum berücksichtigter Freibetrag nach dem DBA Türkei in Cent zum Ausweis in Zeile 34 der Lohnsteuerbescheinigung

4. Interne Felder

Das Programm verwendet intern folgende Felder (wenn ggf. solche Felder im Umfeld des Programms verwendet werden sollen, können sie als Ausgangsparameter behandelt werden, soweit sie nicht während des Programmdurchlaufs noch verändert wurden). Die internen Felder müssen vor Aufruf des Programms gelöscht werden.

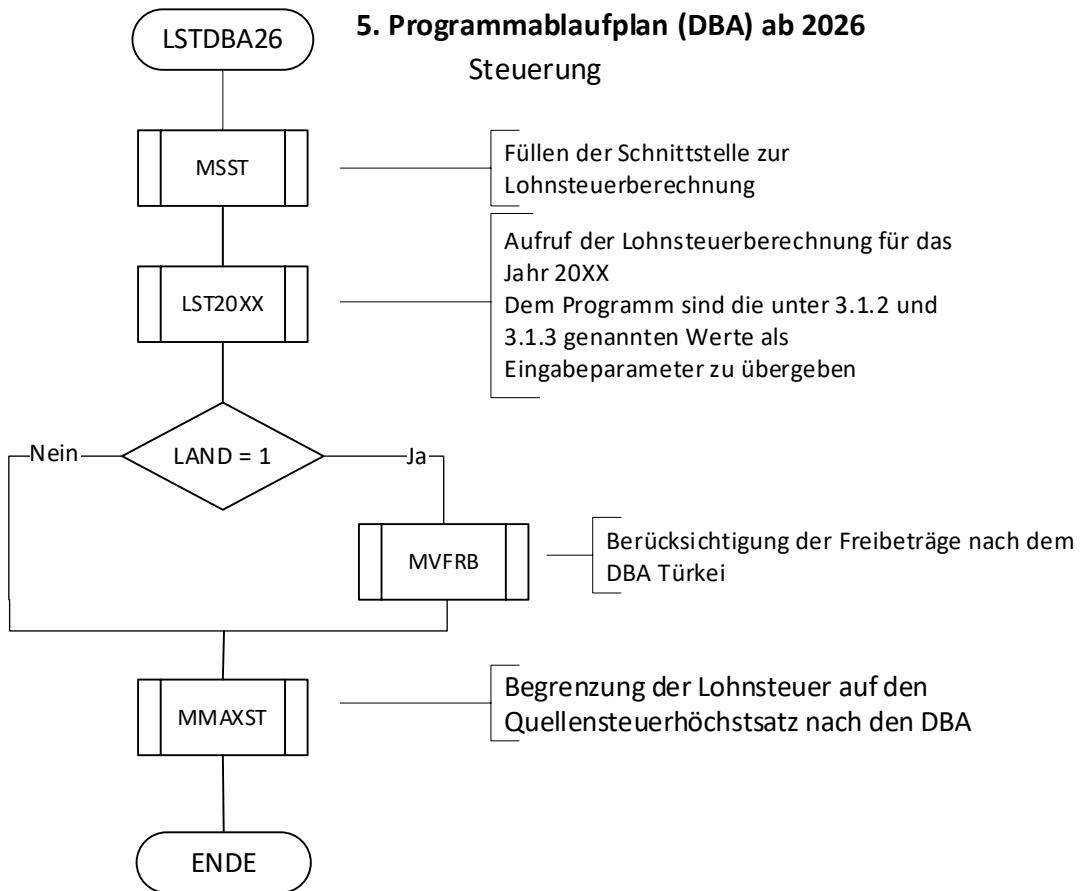
4.1 Interne Felder, die von der Lohnsteuerberechnung für die Quellensteuerbegrenzung nach den DBA bereitgestellt werden

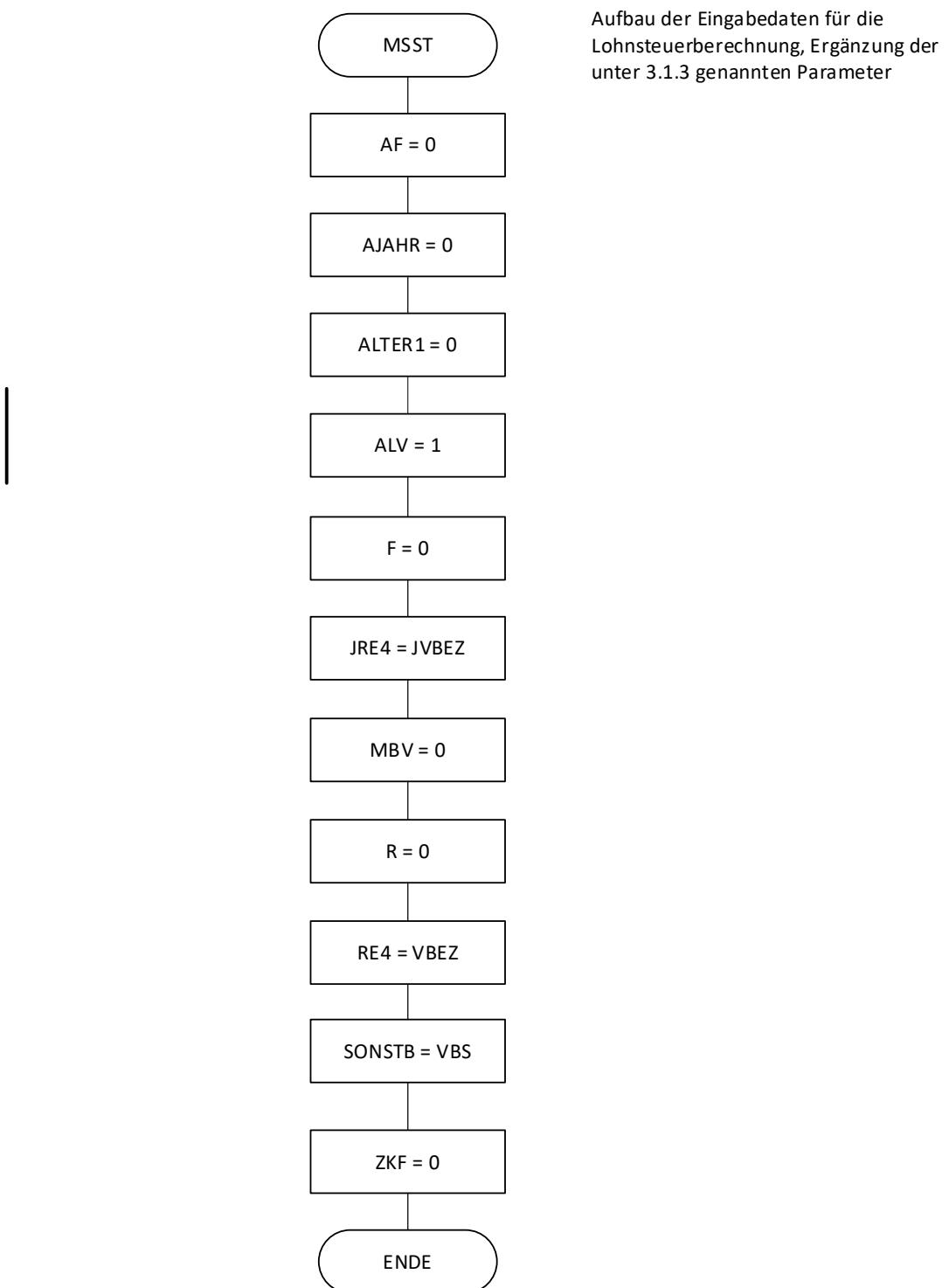
Name	Bedeutung
VFRB	Verbrauchter Freibetrag bei Berechnung des laufenden Arbeitslohns in Cent
VFRBS1	Verbrauchter Freibetrag bei Berechnung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns in Cent
VFRBS2	Verbrauchter Freibetrag bei Berechnung der sonstigen Bezüge in Cent
WVFRB	Für die weitergehende Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach dem DBA Türkei verfügbarer zu versteuernder Jahresbetrag über dem Grundfreibetrag bei der Berechnung des laufenden Arbeitslohns in Cent
WVFRBO	Für die weitergehende Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach dem DBA Türkei verfügbarer zu versteuernder Jahresbetrag über dem Grundfreibetrag bei der Berechnung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns in Cent

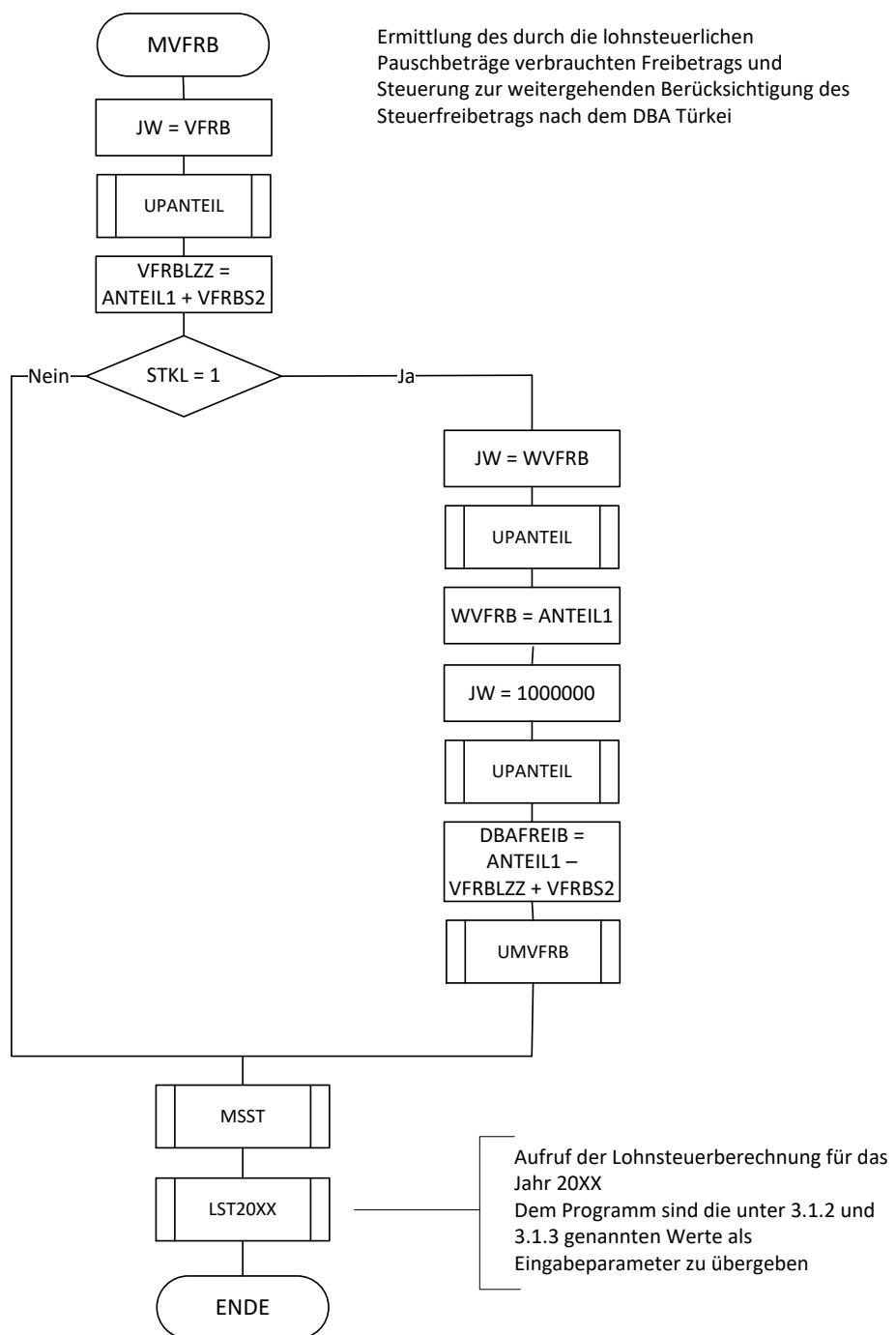
WVFRBM Für die weitergehende Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach dem DBA Türkei verfügbarer zu versteuernder Jahresbetrag über dem Grundfreibetrag bei der Berechnung der sonstigen Bezüge in Cent

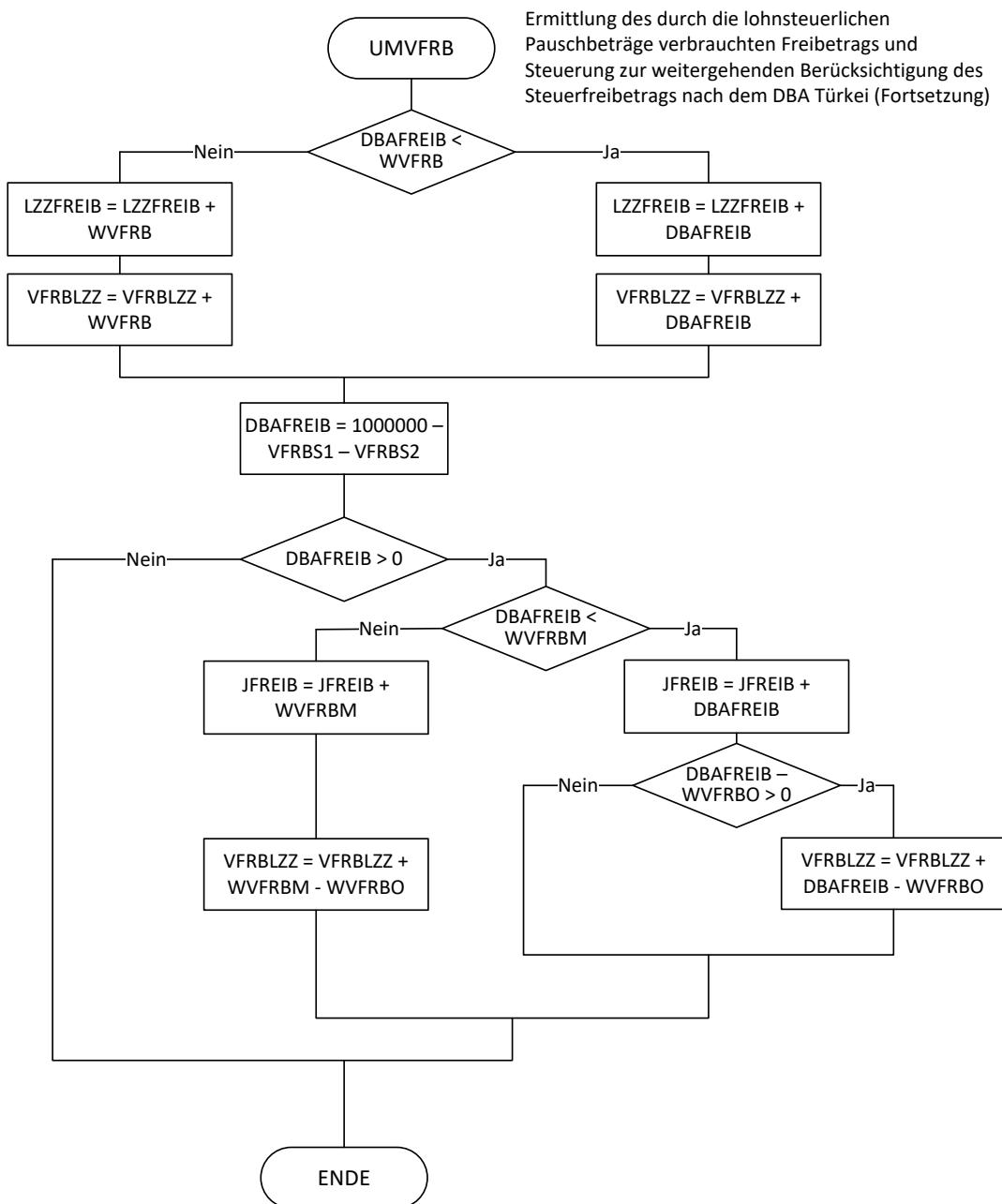
4.2 Sonstige interne Felder

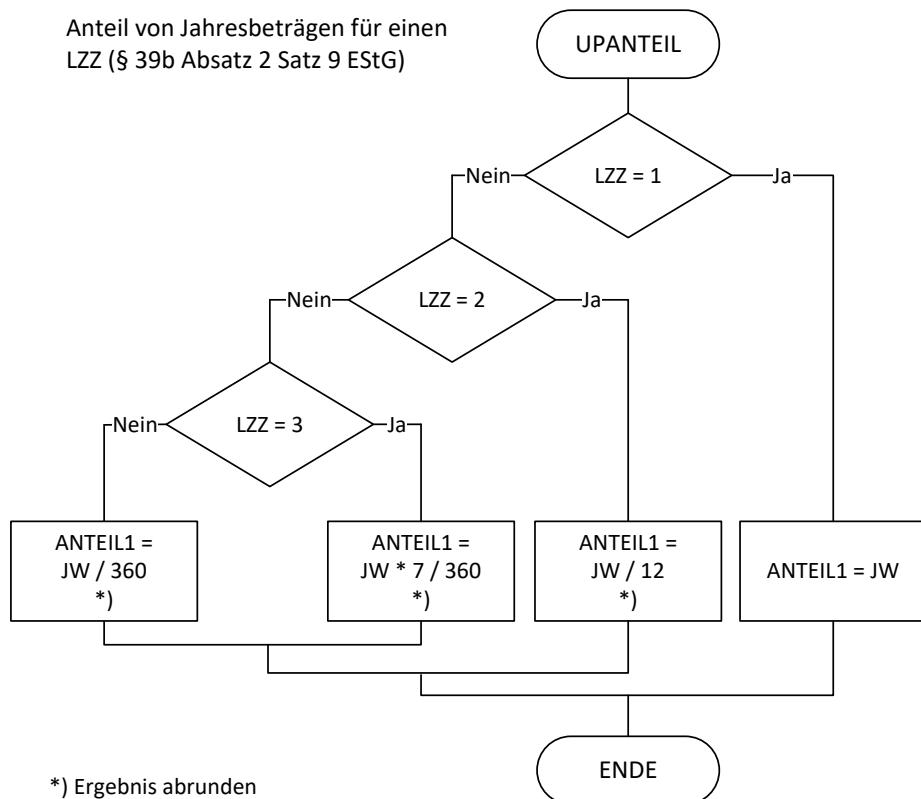
Name	Bedeutung
ANTEIL1	Auf den Lohnzahlungszeitraum entfallender Anteil von Jahreswerten auf ganze Cent abgerundet
BRUTTO	Bruttogesamtbezüge im Lohnzahlungszeitraum als Bemessungsgrundlage der Lohnsteuerbegrenzung nach Quellensteuerhöchstsätzen in Cent
DBAFREIB	Über die lohnsteuerlichen Pauschbeträge hinausgehend zu berücksichtigender Freibetrag nach dem DBA Türkei in Cent
JW	Jahreswert, dessen Anteil für einen Lohnzahlungszeitraum in UPANTEIL errechnet werden soll in Cent
ST1	Zwischenfeld der Lohnsteuer in Cent
STDBA	Maximale Gesamtsteuerbelastung nach dem DBA in Cent
STG	Gesamtsteuerbelastung nach der Lohnsteuerberechnung ohne DBA in Cent

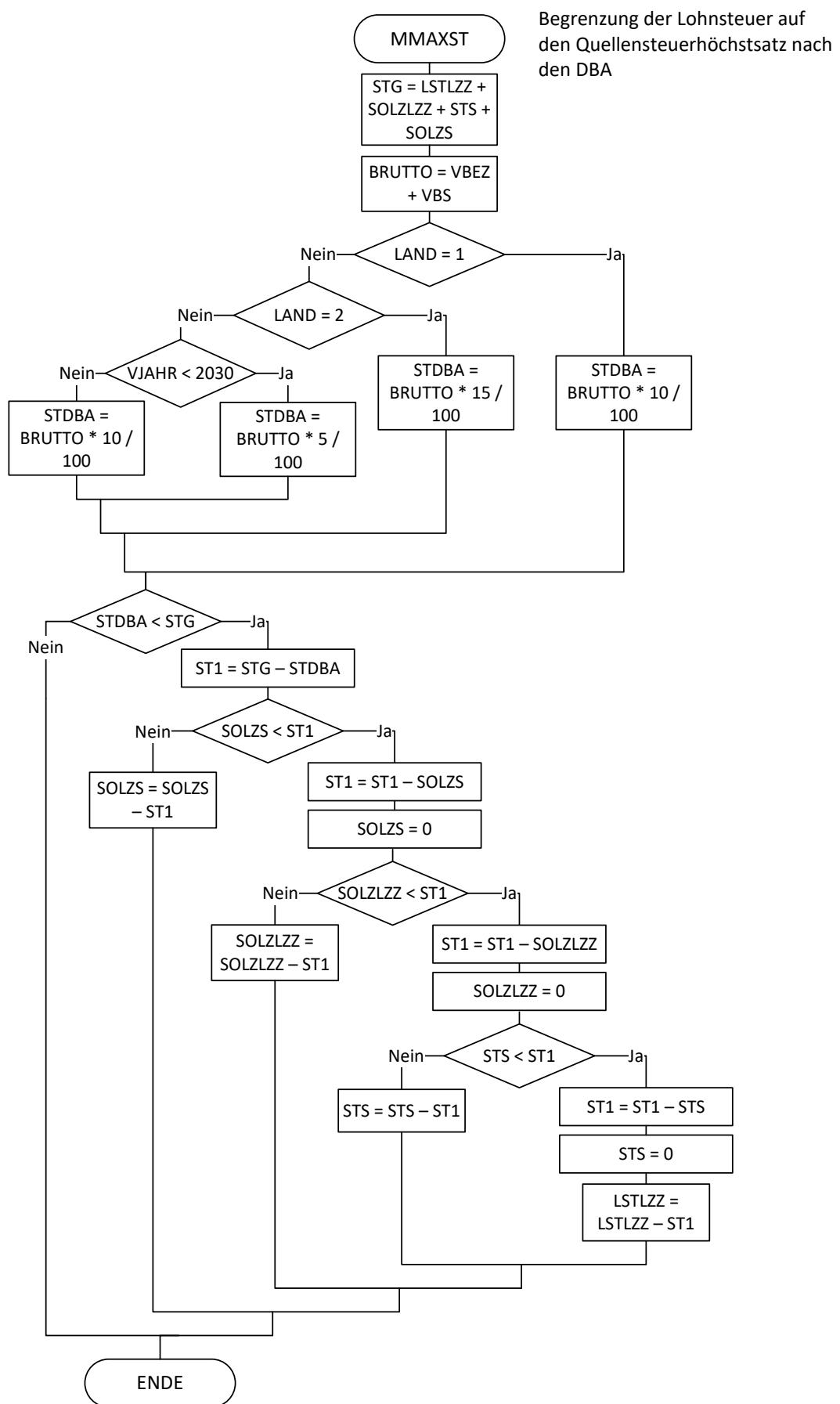












Prüftabelle für das Jahr 2026¹

Jahresbrutto- bezüge (in Euro) ²	Jahreslohnsteuer <u>2026</u> (in Euro) in Steuerklasse					
	I DBA Türkei	VI DBA Norwegen	I DBA Spanien	VI	I	VI
5.000	0	500	0	534	0	250
7.500	0	750	0	801	0	375
10.000	0	1.000	0	1.113	0	500
12.500	0	1.250	0	1.425	0	625
15.000	0	1.500	0	1.737	0	750
17.500	0	1.750	293	2.208	293	875
20.000	0	2.000	726	3.000	726	1.000
22.500	0	2.250	1.245	3.375	1.125	1.125
25.000	0	2.500	1.795	3.750	1.250	1.250
27.500	340	2.750	2.361	4.125	1.375	1.375
30.000	784	3.000	2.945	4.500	1.500	1.500
32.500	1.309	3.250	3.546	4.875	1.625	1.625
35.000	1.861	3.500	4.165	5.250	1.750	1.750
37.500	2.430	3.750	4.800	5.625	1.875	1.875
40.000	3.016	4.000	5.453	6.000	2.000	2.000
42.500	3.619	4.250	6.123	6.375	2.125	2.125
45.000	4.239	4.500	6.750	6.750	2.250	2.250
47.500	4.750	4.750	7.125	7.125	2.375	2.375
50.000	5.000	5.000	7.500	7.500	2.500	2.500
52.500	5.250	5.250	7.875	7.875	2.625	2.625
55.000	5.500	5.500	8.250	8.250	2.750	2.750
57.500	5.750	5.750	8.625	8.625	2.875	2.875
60.000	6.000	6.000	9.000	9.000	3.000	3.000
62.500	6.250	6.250	9.375	9.375	3.125	3.125
65.000	6.500	6.500	9.750	9.750	3.250	3.250
67.500	6.750	6.750	10.125	10.125	3.375	3.375
70.000	7.000	7.000	10.500	10.500	3.500	3.500
72.500	7.250	7.250	10.875	10.875	3.625	3.625
75.000	7.500	7.500	11.250	11.250	3.750	3.750
77.500	7.750	7.750	11.625	11.625	3.875	3.875
80.000	8.000	8.000	12.000	12.000	4.000	4.000
82.500	8.250	8.250	12.375	12.375	4.125	4.125
85.000	8.500	8.500	12.750	12.750	4.250	4.250
87.500	8.750	8.750	13.125	13.125	4.375	4.375
90.000	9.000	9.000	13.500	13.500	4.500	4.500
92.500	9.250	9.250	13.875	13.875	4.625	4.625
95.000	9.500	9.500	14.250	14.250	4.750	4.750
97.500	9.750	9.750	14.625	14.625	4.875	4.875
100.000	10.000	10.000	15.000	15.000	5.000	5.000
102.500	10.250	10.250	15.375	15.375	5.125	5.125
105.000	10.500	10.500	15.750	15.750	5.250	5.250
107.500	10.750	10.750	16.125	16.125	5.375	5.375
110.000	11.000	11.000	16.500	16.500	5.500	5.500

¹ Berechnet mit den Merkern KRV = 1, PVA, PVS und PKV = 0, PVZ = 1 sowie KVZ = 2,90.² VJAHR = 2026, ZMVB = 12, VBEZS = 0, VBEZM = Jahresbruttobezug / 12 (Bruchteile eines Cent entfallen)